(3) Kann die Nachrüstung einer Altanlage aus Gründen, die der Anlagenbetreiber nicht zu vertreten hat, vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung nicht abgeschlossen werden, so kann die zuständige Behörde eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

§ 37

## Änderungen der Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- (1) Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Februar 1975 (BGBI. I S. 499, 727), geändert durch § 14 der Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBI. I S. 772), wird wie folgt geändert:
- In § 2 Nr. 1 werden die Worte "40 Gigajoule je Stunde" durch die Worte "10 Megawatt" und die Worte "2 Terajoule je Stunde" durch die Worte "100 Megawatt" ersetzt.
- In § 4 Nr. 1 werden die Worte "4 Gigajoule je Stunde" durch die Worte "1 Megawatt" und die Worte "40 Gigajoule je Stunde" durch die Worte "10 Megawatt" ersetzt.
- In § 2 Nr. 1 und § 4 Nr. 1 werden jeweils die Worte "oder führen mehrere Einzelfeuerungen zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren

Zügen" gestrichen und nach dem Wort "maßgebend;" jeweils folgender Halbsatz angefügt: "mehrere Einzelfeuerungen bilden eine gemeinsame Anlage, wenn die Abgasströme zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen führen oder die Einzelfeuerungen sonst in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen;".

(2) Die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Februar 1975 (BGBI. I S. 504, 727) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 werden die Worte "600 Gigajoule je Stunde" durch die Worte "150 Megawatt" und die Worte "5 Terajoule je Stunde" durch die Worte "250 Megawatt" ersetzt.

§ 38

## Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 39

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1983

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern Dr. Zimmermann